

Initiativantrag

der sozialdemokratischen Abgeordneten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (Oö. L-VG)

Die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Oö. Landtags ist ein Unikum in Österreich. Während in allen anderen Bundesländern die Gesetzgebungsperiode fünf Jahre dauert, beträgt sie in Oberösterreich sechs Jahre und ist damit um mehr als 15% länger als im Rest von Österreich.

Der oberösterreichische Sonderweg lässt sich aus demokratiepolitischer Sicht nicht rechtfertigen und stellt eine Ungleichbehandlung der oberösterreichischen Landesbürger:innen im Vergleich zu den Landesbürger:innen aller anderen Bundesländer dar. Aus demokratiepolitischen Überlegungen und vor dem Hintergrund, dass die Periode um mehr als 15% länger ist als im übrigen Österreich, stellt die Verkürzung der Gesetzgebungsperiode einen wichtigen Demokratisierungsschritt dar.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird, beschließen. Für die Vorberaterung kommt der Verfassungsausschuss in Betracht.

Linz, am 25. Jänner 2024

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

**Höglinger, Knauseder, Haas, Heitz, Wahl, Strauss, Margreiter, Antlinger, Schaller,
Engleitner-Neu, P. Binder**

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Artikel I

Das Oö. Landesverfassungsgesetz (Oö. L-VG), LGBl. Nr. 122/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 39/2019, wird wie folgt geändert:

Artikel 18 Abs 1 lautet:

„Die Gesetzgebungsperiode des Landtags dauert fünf Jahre vom Tag seines ersten Zusammentrittes angerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neue Landtag zusammentritt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.